

Bestandsdarstellung		Art und Maß der baulichen Nutzung		Begrenzungslinien		Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen		Sonstige Festsetzungen		Kennzeichnungen		Nachrichtliche Übernahmen		Vermerke	
	Öffentliche Gebäude		Wohngebiete		Straßenbegrenzungslinie		Straßenverkehrsflächen		Flächen für Stellplätze						
	Wirtschafts- und Industriegebäude		Mischgebiete		Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze		Öffentliche Grünflächen		Flächen für Garagen						
	Gebäude mit Angabe der Geschöszahl		Reine Wohngebiete		Baugrenze		Flächen für den Gemeinbedarf		Offene Bauweise						
	Arcaden und Durchfahrten		Allgemeine Wohngebiete		Baugrenze				Geschlossene Bauweise						
	Mauer		Besondere Wohngebiete		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung				nur Einzelhäuser zulässig						
Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katasterverordnungen			Grenzen		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes				nur Doppelhäuser zulässig						
Alte Höhenlage ü. N.N. z. B. 30/17			Gemarkungsgrenze												
			Flurgrenze												
			Flurstücksgrenze												

I. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat am 20.09.1982 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 19.09.1990

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
J. Schmidt
Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.10.1990 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 19.09.1990

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
J. Schmidt
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 10.09.1990 nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den 19.09.1990

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
J. Schmidt
Beigeordneter

Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 3 (1) Baugesetzbuch wurde nicht gefasst.

Duisburg, den 19.09.1990

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
J. Schmidt
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 10.09.1990 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 19.09.1990

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
J. Schmidt
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2) § 2 (4) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 01.10.1990 bis 01.11.1990 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 21. Dez. 1990

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
J. Schmidt
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 11.12.1991 nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 21. Dez. 1990

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
J. Schmidt
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigungsverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgelegen.
Mit Verfügung vom 12.01.1991, Az.: 12.2-12.02 (Bau 858) habe ich keine Rechtsverstöße geltend gemacht.

Düsseldorf, den 12.02.1991

Der Regierungspräsident
im Auftrage
Hend. Zipp

Die Durchführung des Anzeigungsverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch beim Regierungspräsidenten Düsseldorf mit der Verfügung vom 11.02.1991, Az.: 35.2-12.02 (Bau 858) ... daß keine Rechtsverstöße geltend gemacht wurden, ist am 12.03.1991 gemäß § 12 Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Auf die §§ 44 Abs. 3, 4 und 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie auf § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

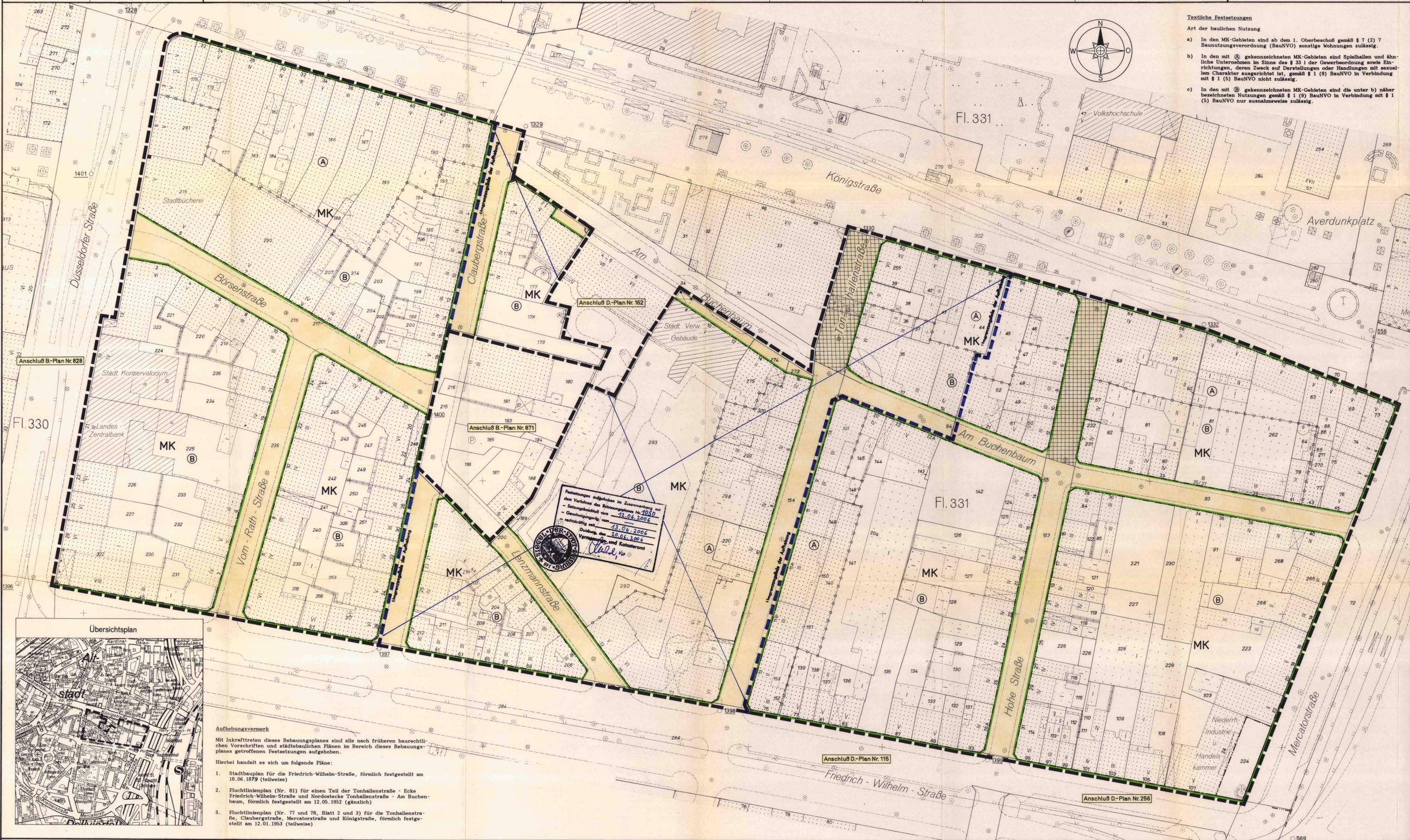
Duisburg, den 27. März 1991

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
W. K. Schmidt
Beigeordneter

Diese Satzung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt vom 11.12.1991 sowie dem Beilagsbeschluss des Rates der Stadt vom 11.12.1991

Duisburg, den 11.12.1991

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
H. K. Schmidt
Beigeordneter



STADT DUISBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 858

- Dellviertel -

für den Bereich zwischen Königstraße, Mercatorstraße, Friedrich - Wilhelm - Straße und Düsseldorf Straße.

Maßstab 1 : 500

Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauB) vom 12.1988 (BGBl. I S. 2191)
 BaunVO vom 12.1988 (BGBl. I S. 2192)
 BauNVO vom 12.1988 (BGBl. I S. 2193)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 823)
 Verordnung über die Land-Vermessung - Besondere (Besondere) vom 28.1988 (BGBl. I S. 2194), zuletzt geändert durch Staats vom 25.1988 (BGBl. I S. 220)

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt -
 - Hauptblatt -
 - Begrenzungsblätter -
 - Begründung - dem Eigeninteresseverzeichnisse -
 - Blatt-Längsschnitte und - Blatt-Querschnitte -
 Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekräftigt.

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichen Übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.
 Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in ... Farbe geändert worden.

Angefertigt im Vermessungs- und Katasteramt 1990

Duisburg, den 6. 9. 90
 Vermessungs- und Katasteramt

Duisburg, den 6. 9. 90
 Vermessungs- und Katasteramt

Duisburg, den 6. 9. 90
 Stadtplanungsamt

Duisburg, den ...
 Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt